

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)227-C

zur öffentl. Anhörung am 17.6.15

12.06.2015



Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Die Vorsitzende

Per Email an:
umweltausschuss@bundestag.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Telefon 030 2400867-0
Telefax 030 2400867-19
E-Mail resch@duh.de
Internet www.duh.de

Berlin, 12. Juni 2015

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Sehr geehrte Frau Höhn,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 17. Juni 2015. Gerne möchten wir die Möglichkeit nutzen im Rahmen der Anhörung im Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine schriftliche Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten abzugeben.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) setzt sich im Bereich der Kreislaufwirtschaft seit vielen Jahren für eine Wiederverwendung sowie umweltgerechte Sammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ein. Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die Überarbeitung des ElektroG, müssen jedoch feststellen, dass der aktuelle Gesetzesentwurf noch erhebliche Schwachpunkte aufweist. Entscheidende Maßnahmen für die Steigerung der Sammelmengen von Elektro- und Elektronikgeräten durch flächendeckende Rückgabemöglichkeiten, eine aktive Verbraucherinformation und einen funktionierenden Vollzug der gesetzlichen Regelungen werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht angestoßen.

§16 Rücknahmepflicht der Hersteller:

Der effiziente und sinnvolle Ausbau von flächendeckenden Sammelsystemen beinhaltet auch die Zusammenarbeit von freiwilliger Sammlung über Herstellerrücknahmesysteme und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Somit ist es aus ökologischen Gründen sinnvoll, die Einrichtung von Sammelstellen bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern um die Vermischung von Mengenströmen zu vermeiden, eine räumliche Trennung von Sammelstellen für Endverbraucher und gewerblichen Kunden vornimmt.

Forderung der DUH:

- Empfehlung der Ausschüsse im Bundesrat zu folgen und §16 Punkt 5 um folgenden Zusatz ergänzen: *"Werden an den Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 auch Rücknahmen dieser Rücknahmesysteme nach Satz 1 durchgeführt, sind die dabei zurückgenommenen Altgeräte getrennt von den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgung getrennt gesammelten Altgeräte zu halten."*

§17 Rücknahmepflicht der Vertreiber: Flächendeckende Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten im Handel

In Deutschland werden derzeit nur etwa 40 Prozent der ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte über Wertstoffhöfe oder Eigenrücknahmen der Hersteller erfasst. Auch ergänzende freiwillige Rücknahmeangebote des Handels reichen nach Einschätzung der DUH nicht aus, um das Sammelziel der Richtlinie 2012/19/EU von 65 Prozent bis 2019 zu erreichen. Eine deutliche Steigerung der Sammelmengen und eine Verringerung der nicht fachgerecht entsorgten Geräte, lassen sich nur durch eine flächendeckende und verbraucherfreundliche Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten im Handel erreichen. Die Rücknahmeverpflichtung des Handels im aktuellen Gesetzesentwurf kann dies nicht leisten, da nur Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von über 400 m² Geräte zurücknehmen müssen.

Forderung der DUH:

- Rückgabemöglichkeit eines ausgedienten Elektro- oder Elektronikgeräts beim Neukauf eines ähnlichen Geräts bei allen Vertreibern und dem Onlinehandel - noch einen Monat nach dem Neukauf
- Rückgabemöglichkeit kleiner Elektro- und Elektronikgeräte mit weniger als 25 cm Kantenlänge bei allen Vertreibern mit einer Gesamtverkaufsfläche bzw. Lager- und Versandfläche von mehr als 100 m²

§18 Informationspflichten: Erhöhung der Sammelmengen - Verbraucherinformation ist die Grundlage

Entscheidend für den Erfolg der Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten ist die Verbraucherinformation. Das ElektroG muss den Herstellern, kommunalen Sammelstellen und dem Handel verbindliche Mindestkriterien vorgeben, wie der Verbraucher über vorhandene Rückgabemöglichkeiten, die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Sammlung, Gefahren schadstoffhaltiger Geräte oder die Eigenverantwortung der Verbraucher bei der Löschung personenbezogener Daten zu informieren ist. Die Vorgaben müssen Angaben zur Größe, Lesbarkeit und Anbringung von Informationsschildern enthalten und ihre Wiedererkennbarkeit gewährleisten. Eine Verletzung der Informationspflichten muss als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Darüber hinaus ist es notwendig, Verbraucher nicht nur an den Sammelstellen, sondern auch mittels breit angelegter Informationskampagnen über die Bedeutung einer getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aufzuklären. Zur Finanzierung entsprechender Kampagnen sollten die inverkehrbringenden Unternehmen, durch eine Teilnahme an bundesweit agierenden Rücknahmesystemen, gesetzlich verpflichtet werden.

Forderung der DUH:

- Detaillierte Vorgabe im ElektroG, wo und wie Verbraucher im Geschäft und beim Onlinekauf über den Umfang der gesetzlichen Rückgabemöglichkeiten informiert werden müssen
- Verpflichtung der Inverkehrbringer zur Teilnahme an Informationskampagnen über die Bedeutung der getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten

§20 Behandlung und Beseitigung: Mindestqualitätskriterien für den Umgang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Aktuell werden auf europäischer Ebene Standards, wie die Normenreihe EN 50625, ausgearbeitet, die für den Umgang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten eine Erhöhung der Arbeitssicherheit und die Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen vorsehen. Deutschland sollte diese Standards für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten als Stand der Technik im ElektroG festschreiben. Speziell für den Umgang mit Geräten mit Schadstoffpotenzial sind diese Normen von erheblicher Bedeutung, etwa bei Kühlgeräten oder Gasentladungslampen.

Durch unsachgemäßes Kühlgeräterecycling werden jährlich etwa eine Million vermeidbare CO₂-Äquivalente in die Atmosphäre freigesetzt. Zentrales Problem der deutschen Gesetzeslage ist, dass klare Mindestentnahmemengen für FCKW fehlen und nur unzureichende Anlagenüberprüfungen stattfinden. Zur Festlegung von Qualitätskriterien für das Kühlgeräterecycling muss die Norm DIN EN 50574 im ElektroG festgeschrieben werden. Diese sieht, unter anderem, umfangreiche Anlagen-tests vor und erlaubt anhand genauer Stoffstrombilanzen eine Überprüfung, ob über das gesamte Jahr hinweg die enthaltenen FCKW wirksam entfernt wurden.

Forderung der DUH

- Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Festlegung der Normengruppe EN 50625 mit Mindestqualitätskriterien für den Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten
- Festlegung der Norm DIN EN 50574 als Stand der Technik für die Behandlung von Kühlgeräten im ElektroG

§22 Verwertung: Erhöhung der Recyclingziele

Die im Entwurf des ElektroG festgelegten Recyclingziele sind eins zu eins aus den Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU abgeleitet worden und bezeichnen den kleinsten gemeinsamen Nenner der EU-Staaten. Für Deutschland bieten sie keinen Anreiz für mehr Recycling. Problematisch ist vor allem die Berechnungsmethodik der Recyclingquoten. Die im Gesetz vorgegebenen Recyclingquoten berechnen sich je Gerätekategorie aus dem Gewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die einer Recyclinganlage zugeführt werden, durch das Gewicht der getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte. Damit bilden sie lediglich die Effizienz der Erstbehandlungsanlagen ab und geben keine Auskunft über die Menge der tatsächlich recycelten Elektro- und Elektronikgeräte. Um aussagekräftige Werte zur tatsächlichen Wertstoffrückgewinnung aus Altgeräten zu erhalten, muss die Berechnung der Recyclingquote neben der Effizienz der Erstbehandlungsanlagen auch die Sammelquote und die Effizienz der Recyclinganlagen berücksichtigen. Nach der aktuellen Berechnungsmethodik, die nur die Effizienz der Erstbehandlungsanlage einbezieht, wird eine Recyclingquote von circa 84 Prozent erreicht. Tatsächlich ergibt sich bei der aktuellen Sammelquote von knapp 40 Prozent im Jahr 2013 und einer angenommenen Effizienz der Verwertungsanlagen von 95 Prozent, eine reale Recyclingquote von lediglich 32 Prozent.

Die - auf die Erstbehandlungsanlagen bezogenen - Recyclingziele im Gesetzesentwurf sind wirkungslos, da sie in der Praxis von den Erstbehandlungsanlagen bereits seit Jahren überschritten werden. Bei den meisten Gerätekategorien ist deshalb eine Erhöhung dieser Ziele um mindestens 10 bis 35 Prozent notwendig, um die bereits erreichten Werte in Deutschland gesetzlich abzusichern.

Forderung der DUH:

- Die Berechnung der Recyclingquoten muss auf Basis der Sammlung, Erstbehandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgen
- Die Recyclingziele im Gesetzesentwurf müssen je nach Gerätekategorie um 10 bis 35 Prozent angehoben werden

Stärkung der Wiederverwendung

Zum Zwecke der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung sowie des Verbraucherschutzes sind Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass ihre Wiederverwendung, Demontage und Verwertung erleichtert wird und enthaltene Batterien und Akkumulatoren durch den Endnutzer problemlos ausgetauscht werden können. Dabei ist es notwendig, dass Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zur Förderung der Wiederverwendung ist akkreditierten und lokal beauftragten Wiederverwendungsbetrieben Zugang zu den Sammelstellen zu gewähren und eine Quote von fünf Prozent für zur Wiederverwendung vorzubereitende Altgeräte festzulegen. Geräte, die sich aufgrund enthaltener Schadstoffe oder einer schlechten Energieeffizienz unter Umweltaspekten nicht für eine erneute Nutzung eignen, sollten ausgenommen werden. Hersteller müssen Verbrauchern und Reparaturbetrieben Anleitungen zur Reparatur kostenlos bereits beim Inverkehrbringen der Geräte online zur Verfügung stellen und hierüber auf der Verpackung hinweisen.

Forderung der DUH

- Einbindung ökologischer Kriterien in das Produktdesign, wie z.B. ein problemloser Austausch von Batterien und Akkumulatoren durch den Nutzer
- Zugang von akkreditierten und lokal beauftragten Wiederverwendungsbetrieben zu den Sammelstellen
- Festlegung einer Quote von fünf Prozent für zur Wiederverwendung vorzubereitender Altgeräte
- Veröffentlichung von Reparaturanleitungen durch die Hersteller

Pfand auf hochwertige Elektrokleingeräte

Besonders kritisch ist die geringe Sammelmenge von kleinen Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrokleingeräten), da sie vielfach unsachgemäß mit dem Haushaltsabfall entsorgt werden. Zudem enthalten viele Elektrokleingeräte wertvolle Rohstoffe, wie Edelmetalle oder seltene Erden, die bei herkömmlichen Recyclingverfahren zum Großteil nicht zurückgewonnen werden. Für bestimmte hochwertige Elektrokleingeräte, etwa Laptops oder Mobiltelefone, sollte daher ein Pfandsystem eingeführt werden. Dies würde zu einer deutlichen Erhöhung der Sammelmenge führen, ein gezieltes Recycling kritischer Rohstoffe ermöglichen und eine Wiederverwendung der Geräte erlauben. Wichtig bei der Ausgestaltung des Pfandsystems ist eine verbraucherfreundliche Rücknahme, etwa über

Rücknahmeautomaten, welche auch eine sichere Löschung der personenbezogenen Daten auf den Geräten sicherstellen könnten.

Forderung der DUH

- Einführung eines Pfandsystems für hochwertige Elektrokleingeräte, um die Sammelmengen zu erhöhen, die Wiederverwendung zu fördern und ein Recycling kritischer Rohstoffe zu ermöglichen

Verbesserte Sammlung von Altlampen

Ähnlich wie Batterien besitzen Gasentladungslampen ein Schadstoffpotenzial. Sie enthalten technisch bedingt geringe Mengen Quecksilber und müssen deshalb getrennt erfasst und einem Recycling zugeführt werden. Nach Einschätzung der Deutschen Umwelthilfe wird jedoch deutlich weniger als die Hälfte der aus privaten Haushalten kommenden Energiesparlampen korrekt gesammelt und entsorgt. Deshalb muss deren Anteil bei der gemeinsamen Sammlung von Altlampen erhöht werden. Hierfür ist eine Verpflichtung der Hersteller zu einer flächendeckenden Rücknahme und einer aktiven Verbraucherinformation, etwa mittels herstellerübergreifender Informationskampagnen, notwendig. Als Grundlage für erhöhte Sammelanstrengungen sollte ein Sammelziel für Altlampen von 70 Prozent ab dem Jahr 2019 eingeführt werden

Forderung der DUH

- Festlegung eines verbindlichen Sammelziels für Altlampen in Höhe von 70 Prozent ab dem Jahr 2019
- Verpflichtung der Inverkehrbringer zu einer flächendeckenden Rücknahme von Altlampen
- Verpflichtung der Inverkehrbringer zu einer aktiven Verbraucherinformation über die Bedeutung der separaten Sammlung von Altlampen

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer